



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zum „Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes“ (Stand 30.11.2018)

Die im Entwurf dargestellten Änderungsvorschläge sind überwiegend begrüßenswert. Sie greifen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Inanspruchnahme bzw. Gewährung des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben auf, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes gezeigt haben und führen sie einer Lösung bzw. Klärung zu (dazu I.). Einige Regelungen zum Guthabenschutz erscheinen indes noch präzisierungs- bzw. änderungsbedürftig (dazu II.). Schließlich werden noch die weiteren vorgeschlagenen Änderungen bzw. Praxisprobleme aus dem Bereich der Zwangsvollstreckung erörtert (dazu III.).

- I. Die begrüßenswerten Änderungs- und Präzisierungsvorschlägen sind insbesondere
- die Klarstellung in § 850k Abs. 1 ZPO-E zum - seitens des Zahlungsinstitutes nicht zustimmungsbedürftigen - Anspruch des Schuldners auf Führung seines Zahlungskontos als Pfändungsschutzkontos
 - die Klarstellung in § 850k Abs. 1 ZPO-E zum Anspruch auch bei einem debitorischen Konto
 - die Regelung in § 850k Abs. 3 ZPO-E zur Herstellung des Pfändungsschutzes bei Gemeinschaftskonten
 - die Klarstellung in § 850m ZPO-E über die Gewährung von Konto-Pfändungsschutz im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung
 - die in § 899 Abs. 2 ZPO-E enthaltene Verlängerung des Übertragungszeitraums für nicht verbrauchtes Freibetrags-Guthaben von einem auf drei Monate nebst Klarstellung der Anwendung des Prinzips „First In-First Out“
 - der in § 901 Abs. 1 ZPO-E bestimmte Schutz von debitorischen Konten vor Aufrechnung bzw. Verrechnung im Kontokorrent bei einer Rückführungsvereinbarung, womit endlich auch ein entsprechender Schutz bei Gutschriften von Arbeitseinkommen herbeigeführt wird
 - der in § 903 Abs. 5 ZPO-E formulierte Anspruch auf eine „Bescheinigung“ der Unpfändbarkeit der dem Pfändungsschutzkonto gutgeschriebenen bzw. noch gutzuschreibenden Leistung durch die dort genannten Stellen und Einrichtungen
 - der in § 908 Abs. 2 ZPO-E formulierte Anspruch des Kontoinhabers auf Information über das von der Pfändung nicht erfasste Guthaben.
- II. Bei folgenden in *Artikel 1 Nr. 8 Disk-E* unterbreiteten Entwurfsvorschlägen wird Anpassungsbedarf gesehen:

Zu § 902 Satz 1 Ziff. 3 ZPO-E

Nach § 902 Ziff. 3 ZPO-E sollen neben dem Grundfreibetrag zusätzlich pfändungsfrei solche Geldleistungen sein, die dem Schuldner nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Das soll auch Nachzahlungen erfassen, wie sich aus den Ausführungen des Disk-E zu § 904 ZPO ergibt. Problematisch erscheint die Verengung des Schutzes der Nachzahlungen auf Leistungen, die - nur - dem Schuldner gewährt werden. Von Nachzahlungen der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen sind vielfach nicht nur die Schuldner=Leistungsempfänger betroffen. Diese leben vielfach in Bedarfsgemeinschaften und nehmen laufende Leistungen wie Nachzahlungen auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegen. Die Nachzahlungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die der Schuldner entgegennimmt, sollten in den Schutz einbezogen werden.

Zu § 902 Satz 1 Ziff. 4 ZPO-E

Angeregt wird ferner eine Präzisierung des § 902 Ziff. 4 ZPO-E. Die aus dem § 850k Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 ZPO unverändert übernommene Formulierung „oder andere Geldleistungen für Kinder“ bereitet der Praxis vielfach Probleme. Diese zeigen sich auch in der bisherigen Fassung der „Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto“, welche die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) (wohl auch unter Mitwirkung des BMJV) entworfen hat. Die Bescheinigung suggeriert, dass neben dem Kindergeld auch andere Geldleistungen für Kinder bescheinigt werden könnten – es fehlt das „oder“. Insgesamt bestehen Unsicherheiten, was die Formulierung „andere Geldleistungen für Kinder“ zum Ausdruck bringen soll. Gemeint zu sein scheinen offenbar solche Geldleistungen für Kinder, die an die Stelle von Kindergeld treten, was im Gesetzestext klargestellt werden sollte.

Von daher wird angeregt, die Vorschrift des § 902 Ziff. 4 ZPO-E dahingehend zu ändern, wonach sie „Kindergeld oder andere an die Stelle von Kindergeld tretende Geldleistungen“ formuliert.

Zu § 902 ZPO-E – als notwendig erachtete Ergänzungen

- a) Bundesländer gewähren Leistungen, die mit solchen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne von § 54 Abs. 3 Ziff. 3 SGB I vergleichbar sind. Beispielhaft seien die Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz (ThürSinnbGG - <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BlGG+TH&psml=bsthueprod.psmi&max=true&aiz=true>) genannt. Nach dessen § 6 Abs. 1 kann der Anspruch auf das Sinnesbehindertengeld zwar nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Dieser Pfändungsschutz gilt jedoch nur an der Quelle, nicht für entsprechendes Kontoguthaben nach Erfüllung des Anspruchs durch Überweisung auf ein Zahlungskonto. Auch kommt § 54 Abs. 3 Ziff. 3 SGB I nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch bzw. den als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs geltenden Gesetzen handelt (vgl. § 68 SGB I). Leistungen der Bundesländer, die dem Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes dienen, sollten daher in den Katalog der Erhöhungsbeträge nach § 902 ZPO-E aufgenommen werden, alternativ wäre eine Ergänzung von § 54 Abs. 3 Ziff. 3 SGB I um vergleichbare Leistungen der Bundesländer denkbar.

- b) In den Katalog von § 902 ZPO-E sollte zudem die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) aufgenommen werden. Dieser Anspruch ist nach § 17a Abs. 5 StrRehaG unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Auch hier gilt der Pfändungsschutz nur an der Quelle, nicht dagegen für entsprechendes Kontoguthaben nach Erfüllung des Anspruchs durch Überweisung auf ein Zahlungskonto. Wegen des besonderen Charakters der Zahlung sollte sie auch von einer Kontopfändung nicht erfasst sein.
- c) In den Katalog von § 902 ZPO-E sollten zudem auch die Leistungen aus den „Fonds Heimerziehung in der DDR“ bzw. "Fond Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" sowie der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“. Obige Leistungen werden für erlittenes Unrecht bzw. eine fortdauernde besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage gewährt. Dem Charakter dieser Leistungen entspricht es, durch solche Zahlungen entstandenes Kontoguthaben zu schützen.

Zu § 903 ZPO-E

Der Entwurf regelt in § 903 Abs. 3 ZPO-E die Voraussetzungen, unter denen das Zahlungsinstitut eine aktualisierte Bescheinigung verlangen darf. Die Regelungen in Satz 2 und 3 sind nachvollziehbar, da sie tatsächliche Anhaltspunkte voraussetzen. Zu unbestimmt ist indes die Regelung in Satz 1, die eine anlasslose Anforderung eines erneuten Nachweises nach „angemessener Dauer“ ermöglicht. Derart unbestimmte Begriffe führen in der Praxis nur zu Problemen, hier sollte daher ein großzügig bemessener Mindestzeitraum bestimmt werden.

Weitere Regelungen in 903 ZPO-E werden bei § 905 ZPO-E (unten) mitbehandelt.

Zu § 904 ZPO-E

Die in § 904 ZPO-E vorgesehene Pfändungsfreiheit von Nachzahlungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Kritikwürdig ist aber die Beschränkung auf die Nachzahlung laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Hier sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch die Nachzahlung von Arbeitseinkommen in derart geringem Umfang von den dazu berufenen Stellen bescheinigt werden darf.

Zu § 905 ZPO-E

In allen drei Varianten wird die Formulierung „vollständige Bescheinigung im Sinne von § 903 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ verwendet. Die in Bezug genommene Vorschrift bestimmt aber nicht, wann eine „vollständige Bescheinigung“ vorliegt. Vermutlich ist damit eine einzige Bescheinigung gemeint, die sämtliche Erhöhungsbeträge aufführt.

Bescheinigungen mit sämtlichen Erhöhungsbeträgen werden auch in Zukunft nicht der Standardfall sein, auch wenn § 903 Abs. 5 ZPO-E für Familienkassen, Sozialleistungsträger etc. eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Nachweises, dass die jeweils von ihnen gewährte Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 ZPO-E genannten Leistungsarten gehört, statuieren will. Das Wort „vollständige“ wäre daher zu streichen.

Mit Blick darauf wird nur die Variante 1a des § 905 ZPO-E in Betracht kommen. Die anderen beiden Varianten würden - wenn auch eingeschränkt - zu einer im Diskussionsentwurf

genannten vergleichbaren Situation von Betroffenen („Odyssee“) führen, wenn bei mehr als einer Stelle um Erteilung eines Nachweises nachgesucht werden müsste.

Zudem sollte in Absatz 4 die Formulierung „einen Nachweis“ durch „Nachweise“ ersetzt werden. Die bisherige Formulierung könnte bei Zahlungsinstituten die Erwartungshaltung hervorrufen, der Kontoinhaber müsse eine umfassende Bescheinigung vorlegen.

Zu § 906 ZPO-E

Die im Wesentlichen den § 850k Abs. 4 ZPO übernehmende Regelung § 906 Abs. 2 ZPO-E erscheint änderungswürdig.

Der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführte Katalog der Pfändungsschutz-Vorschriften, die die Grundlage einer abweichenden Festsetzung des pfändungsfreien Freibetrages zugunsten des Schuldners darstellen sollen, erscheint vervollständigungsbedürftig. So hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2018 - VII ZB 27/17 - klargestellt, dass bei der Festsetzung eines pfändungsfreien Betrags gemäß § 850k Abs. 4 ZPO auch der sich aus § 42 Abs. 4 SGB II (in der seit 1. August 2016 geltenden Fassung) ergebende Pfändungsschutz zu berücksichtigen ist. Diese Entscheidung sollte bei § 906 Abs. 2 ZPO-E berücksichtigt werden und dann auch die Regelung des § 17 SGB XII aufgenommen werden. Alternativ könnten diese Pfändungsschutzvorschriften auch aus dem SGB II bzw. SGB XII herausgelöst und in § 54 SGB I verortet werden, worauf § 906 Abs. 2 ZPO-E verweisen könnte.

Generell wird jedoch angeregt, in § 906 Abs. 2 ZPO-E auf die Angabe eines detaillierten Katalogs von Pfändungsschutzvorschriften zu verzichten und statt dessen allgemein auf die Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen zu verweisen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Bezifferung des festgesetzten pfändungsfreien Betrages nach Absatz 2 Satz 2 sollte die erlaubte Ausnahme - die gleichzeitige Pfändung des in der Höhe schwankenden Arbeitseinkommens nebst dessen Überweisung des pfändungsfreien Teils auf das Pfändungsschutzkonto des Schuldners – in der Vorschrift ausdrücklich verankert sein, zumal der Diskussionsentwurf selbst davon ausgeht, dass eine Ausdehnung unbezifferter Festsetzungen nicht vorzusehen ist.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 zu einstweiligen Anordnungen sollte über die wortlautmäßige Prüfung der Voraussetzungen durch das Vollstreckungsgericht hinausgehen. Der Wortlaut lässt nicht erkennen, welche Folgen die Prüfung haben soll. Einer Formulierung, die dem Vollstreckungsgericht den Erlass einer Anordnung auferlegt, die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, ist der Vorzug zu geben.

Zu § 907 ZPO-E

Die bereits jetzt vorhandene Möglichkeit der Anordnung einer befristeten Unpfändbarkeit wird bislang nur selten genutzt, weil die an Vortrag des Schuldners nebst dessen Glaubhaftmachung gestellten Anforderungen, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind, teilweise überzogene Anforderungen gestellt werden. Hier werden von Vollstreckungsgerichten auch gern einmal Einkommensteuererstattungsansprüche bei langjährigen Empfängern von ALG II (!) oder fiktive Lottogewinne ohne vorliegende Spielteilnahme ins Feld geführt. Daher erscheint es zweckmäßig, die Prognosegrundlagen zu konkretisieren, etwa dahingehend, dass ohne

konkrete abweichende Anhaltspunkte die Einkommensverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt seines Antrages auf Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit maßgeblich sind. Zudem sollte nicht nur, wie im Entwurf vorgeschlagen, der Prognosezeitraum verkürzt werden. Es sollte auch der größtmögliche Zeitraum der befristeten Unpfändbarkeit verlängert werden, etwa auf bis zu 24 Monate. Dies würde - beispielweise bei älteren Menschen, die erwartbar dauerhaft von Rentenleistungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze leben - die Wirksamkeit der Regelung verbessern.

Zu § 908 ZPO-E

Eine Zusammenfassung der Aufgaben des Zahlungsinstituts wird grundsätzlich als gut befunden.

Mit Blick auf die Ausführungen zu § 905 ZPO-E sollte überlegt werden, die Pflicht des Zahlungsinstituts zur Berücksichtigung von Nachweisen (nicht: einen Nachweis), die der Schuldner zum Beleg für Guthaben aus Gutschriften nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E erbracht hat, als Aufgabe in § 908 ZPO-E zu formulieren und dies – wie bisher (vgl. § 850k Abs. 5 S. 3 ZPO) mit einem Gutgläubensschutz in die Richtigkeit der Nachweise zu flankieren.

Die im Entwurf als optional angesehene Regelung des Absatzes 7 wird als zwingend erforderlich erachtet, da der Schuldner ohne Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (vgl. das amtliche Formular für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen, Seite 5) von seinen Schutzmöglichkeiten keine Kenntnis erlangt.

Die im Entwurf als optional angesehene Regelung des Absatzes 8 über eine Erstattung von anlässlich der Aufgabenerfüllung entstandener Auslagen wiederum ist abzulehnen. Dies beruht schon allein schon auf der verwendeten Formulierung „angemessener Auslagen“, die ein abermaliges Einfallstor für überzogene Entgeltforderungen einzelner Zahlungsinstitute eröffnen wird. Die bisherigen Erfahrungen mit der Formulierung „angemessen“ bei Entgelten für ein Pfändungsschutzkonto bzw. beim Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sollten verdeutlicht haben, dass solche allgemeine Formulierungen keine Probleme lösen, sondern erst neue schaffen.

Abgesehen davon sind die Informationen nach Absatz 2 ohnehin ein „Nebenprodukt“ der Überwachung durch das Zahlungsinstitut.

Die beabsichtigte Nichtberücksichtigung des vorliegenden Nachweises und die entsprechende Mitteilung an den Schuldner dient ohnehin der Vermeidung eventueller Haftungsansprüche des Zahlungsinstituts als Drittschuldner und findet daher im eigenen Interesse des Zahlungsinstituts statt.

Zu § 910 ZPO-E

Statt einer Zertifizierung eines „Fremdprodukts“ wird angeregt, dass das BMJV selbst einen amtlichen Vordruck für eine Bescheinigung herausgibt.

III. Weitere vorgeschlagene Änderungen bzw. weitere, im Entwurf unerwähnte Praxisprobleme aus dem Bereich der Zwangsvollstreckung werden wie folgt erörtert:

Zu Artikel 1 Nummer 6 - § 850c ZPO-E

Die beabsichtigte Änderung von § 850c ZPO mit der der jährlichen Änderung der Pfändungsfreibeträge wird grundsätzlich begrüßt. Es wird allerdings angeregt, die Änderung bereits zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 - § 850f ZPO-E

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 850 f ZPO wird angeregt, eine Berücksichtigung der sog. faktischen sozialrechtlichen Unterhaltspflicht zu regeln.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2017 - IX ZB 100/16 entschieden, dass der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen sei, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig sei.

In seiner Entscheidung führt der Bundesgerichtshof aus, dass es Aufgabe des Staates, nicht aber der Gläubigergemeinschaft sei, das Existenzminimum der mit dem Schuldner zusammenlebenden Personen zu sichern, welchen er nicht unterhaltspflichtig ist (Rz. 18).

Diese Aufgabe erfüllt der Staat aber nicht vollständig mit eigenen Mitteln. Durch die horizontale Verteilung von Einkommen - auch Arbeitseinkommen - von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nimmt er gewissermaßen Rückgriff bei dem einkommenserzielenden Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Für die Absetzbeträge im Rahmen der Einkommensbereinigung sehen die sozialrechtlichen Vorschriften (vgl. § 11b SGB II bzw. § 82 SGB XII) zwar detaillierte Regelungen vor. Diese Regelungen bestimmen aber nicht ausdrücklich, dass gepfändete Einkommensteile kein tatsächlich zufließendes Einkommen ist. In der Folge setzen Grundsicherungsträger gepfändete, also nicht zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehende Einkommensteile nicht ab, und behandeln sie als zugeflossenes Einkommen, was eine verminderte Leistung zur Folge hat.

Beispielhaft sind diesbezügliche Entscheidungen zweier hiesiger Grundsicherungsträger aufgeführt:

Ihr Antrag vom 19.10.2017 auf Überprüfung der Bescheide 11.08.2017 wird abgelehnt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.10.2017 haben Sie die Überprüfung der Bescheide 11.08.2017 beantragt.

Sie haben im Antrag angegeben, dass Ihr Mann eine Pfändung vom Lohn hat und diese den zur Verfügung stehenden Betrag mindert und somit zuviel Lohn berücksichtigt wurde.

Es wurde deshalb der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angefordert. Aus diesem ist ersichtlich, dass die Lohnpfändung aus einer Unterhaltsschuld resultiert. Aufwendungen für Unterhaltsrückstände können nicht vom Einkommen abgesetzt werden (BSG vom 20.02.2014 Az:B14AS53/12R)

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag vom 14.08.2018 auf einkommensmindernde Berücksichtigung der, vom Lohn von Herrn , gepfändeten Beträge kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Sie reichten uns am 14.08.2018 eine Aufstellung des Insolvenzverwalters von Herrn ein, aus der die monatlich vom Lohn gepfändeten Beträge ersichtlich werden. Gleichzeitig beantragten Sie die Erhöhung Ihrer Grundsicherungsleistung durch Berücksichtigung dieser Beträge bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens von Herrn . Schulden können sozialhilferechtlich nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens ist immer vom Nettoverdienst auszugehen.

Ihr Antrag war daher abzulehnen.

Beiden Entscheidungen ist gemein, dass der jeweilige Sachverhalt völlig unzutreffend bewertet wurde. Denn in beiden Sachverhalten stand nicht eine Schuldentilgung, sondern ein pfändungs- bzw. insolvenzbedingt für die Bedarfsdeckung gar nicht zur Verfügung stehendes Einkommen im Vordergrund.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Materialien für den Antrag auf Arbeitslosengeld der Bundesagentur für Arbeit (vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/content/1463061318106#1478809808529>) an keiner Stelle eine Möglichkeit vorsehen, die Pfändung des anzurechnenden Arbeitseinkommens anzugeben. Auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II erörtern die Frage des Zuflusses gepfändeter Einkommensteile an keiner Stelle. Die oben erwähnte, vom Bundesgerichtshof erörterte staatliche Aufgabe wird also nur unzureichend wahrgenommen. Das bedarf der Korrektur, die im Rahmen des Vollstreckungsrechts erfolgen sollte, indem den einkommenserzielenden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, deren Einkommen einer Pfändung unterliegt, eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages wie bei einer Gewährung von Unterhalt zugebilligt werden sollte.

Erfurt, den 07.12.2018